

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0145/13/3.10.1

Düsseldorf, den 22.07.2015

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

- i. V. m. einer Genehmigung nach § 60 Gesetz zur Ordnung der Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG)
- i. V. m. einer Genehmigung nach §§ 58, 59 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW)

**zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage von Metallteilen sowie Änderung des Betriebes der Anlage der**

**Firma Biacchessi GmbH & Co. KG in Solingen.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Biacchessi GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 17.03.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage von Metallteilen sowie Änderung des Betriebes der Anlage erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

**Oberflächenbehandlung von Metallen  
und Kunststoffen**

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

**Biacchessi GmbH & Co. KG**  
**Martinstraße 25**  
**42655 Solingen**

Datum: 17. März 2015

Seite 1 von 17

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0145/13/3.10.1  
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel  
Zimmer: 036  
Telefon:  
0211 475-9161  
Telefax:  
0211 475-2790  
brigitte.thiel@  
brd.nrw.de

### **Immissionsschutz;**

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

- i. V. m. einer Genehmigung nach § 60 Gesetz zur Ordnung der Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG)
- i. V. m. einer Genehmigung nach § 58 (2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW)

### **zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage von Metallteilen sowie Änderung des Betriebes der Anlage.**

Ihr Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 12.12.2013, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 16.03.2015.

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (12 Blatt)
  2. Nebenbestimmungen (14 Blatt)
  3. Hinweise (7 Blatt)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0145/13/3.10.1**



**I.**

**Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 12.12.2013 nach § 16 Abs. 1 des BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung sowie Änderung des Betriebes Ihrer Oberflächenbehandlungsanlage von Metallteilen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

**1. Sachentscheidung**

Der Firma Biacchessi GmbH & Co. KG in Solingen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 3.10.1, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

**einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallteilen.**

**(Galvanikanlage)**

**am Standort**

**Biacchessi GmbH & Co. KG**

**Martinstraße 25 in 42655 Solingen**

**Kreis Solingen, Gemarkung Ohligs, Flur 22, Flurstücke 327, 328**

erteilt.

**Gegenstand der Änderung** ist

**a) Ausdehnung der Betriebszeit**

- Ausdehnung der Betriebszeit von derzeit Montag bis Freitag 07:00 – 22:00 Uhr auf Montag 00:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr
- Erweiterung von derzeit 2–Schicht auf 3–Schicht–Betrieb in der Schleiferei



**b) Außerbetriebnahme und Rückbau der Nacharbeitsanlage**

- Rückbau der Nacharbeitsanlage
- Rückbau der Abluftanlage (in BE 07)
- Nutzung der Fläche zur Lagerung von galvanisierten Metallteilen

**c) Änderung / Erweiterung der Glanz- und Mattanlage**

- Änderung des gesamten Wirkbadvolumens von derzeit 56,6 m<sup>3</sup> auf 54,25 m<sup>3</sup> (2 Einzelanlagen)  
Glanzanlage = 26,9 m<sup>3</sup>  
Mattanlage = 27,35 m<sup>3</sup>  
Nacharbeitsanlage = 0 m<sup>3</sup>
- Veränderung der Badreihenfolge / Umstellung der Bäder

**d) Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage**

- Inbetriebnahme der Vakuumdestillation (abwasserfrei)
- Rückbau der Lagertanks für Natronlauge und Schwefelsäure
- Änderung des Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 58 (2) Landeswassergesetz (LWG)

**e) Errichtung einer Abfüll-/Umschlaganlage im Hofbereich**

**f) Aufhebung der Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.12.2007 – Az.: 531.10/11-Wy –.**

**Anlagenkapazität:**

Das Wirkbadvolumen der Anlage beträgt nach den Änderungen 54,25 m<sup>3</sup>.

**Betriebszeiten:**

Die Betriebszeit beträgt derzeit Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr (2-schichtig) und soll auf Montag von 00.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr (3-schichtig) erweitert werden.



Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## **2. Bedingungen und Vorbehalte**

Sofern die beantragte Abfüll-/Umschlaganlage nicht innerhalb von neun Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben wird, erlischt die Genehmigung zur Ausdehnung der Betriebszeit von Montag 00:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr (3-schichtig).

## **3. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## **4. Aufhebung der Ordnungsverfügung**

Die Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.12.2007 – Az.: 531.10/11-Wy – wird mit Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben.

## **5. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden nach Angaben der Antragstellerin auf insgesamt 300.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten betragen insgesamt **3.327,50 Euro**.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 und der Tarifstelle 15h.5.



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

**7331200000109653**

**an die Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADEDXXX**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

## **II.**

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 58 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW)

#### **Hinweis:**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.



### III.

#### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

### IV.

#### Begründung

##### **A. Sachverhalt**

##### **Genehmigungsantrag**

Die Firma Biacchessi GmbH & Co. KG betreibt am Standort Martinstraße 25 in 42655 Solingen eine Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanikanlage) mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches Verfahren. Die Galvanikanlage wurde am 04.07.2002 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde am 18.02.2003 – Az.: 32.2-Pae – vom damaligen Staatlichen Umweltamt Düsseldorf bestätigt.

Am 04.12.2007 wurde eine Ordnungsverfügung (Altanlagenanierung nach Ziffer 6 der TA Luft) – Az.: 531.10/11-Wy – erlassen.



Anlagen zur Oberflächenbehandlung sind im Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in

- der Spalte **a** unter der Ordnungsnummer **“3.10.1“**
- der Spalte **b** Anlagenbeschreibung als **“Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren“**
- der Spalte **c** mit der Verfahrensart **“G“** Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und in
- der Spalte **d** als Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU **“E“** Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

aufgeführt.

Die bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallteilen soll durch die Änderung des Betriebes (Ausdehnung der Betriebszeit von 2-Schicht auf 3-Schicht) sowie der unter Ziffer I. Tenor genannten Maßnahmen an der Anlage geändert werden.

Das Wirkbadvolumen der Anlage beträgt nach den Änderungen 54,25 m<sup>3</sup>.

Die Firma Biacchessi GmbH & Co. KG in 42655 Solingen hat für dieses Vorhaben am 12.12.2013, zuletzt ergänzt am 16.03.2015, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gestellt.

## **B. Sachentscheidung**

### **I. Formelle Voraussetzungen**

#### **1. Zuständigkeit**

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



## 2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

### a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Solingen	Baurecht

### b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

### c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP-G und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1



UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, einschließlich der seit dem 18.02.2003 durchgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet veröffentlicht. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Die Kosten (Auslagen) dafür sind von Ihnen zu tragen und werden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst nachträglich erhoben.

## **II. Materielle Voraussetzungen**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### 1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beachtet.

Gegen die beantragte Änderung sowie die Änderung des Betriebes der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallteilen wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **Stellungnahme der Stadt Solingen:**

Da die beantragten Änderungen keine baulichen Veränderungen mit sich bringen, bestehen seitens der Stadt Solingen unter der Beachtung der Hinweise 2 ff aus brandschutztechnischer und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.



### **Stellungnahme Dezernat 54 Wasserwirtschaft:**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegenüber den beantragten Änderungen keine Bedenken.

Durch die Installation eines Vakuumverdampfers wird kein Abwasser welches dem Anhang 40 der AbwV unterliegt mehr eingeleitet. Die Abwasserbehandlungsanlage welche Abwasser für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation behandelte wird nicht mehr benötigt. Das anfallende Abwasser wird durch den Vakuumverdampfer in Destillat und Schlamm getrennt. Das Destillat wird wieder der Produktion bereitgestellt. Der Schlamm wird als Abfall entsorgt.

Die Indirekteinleitenehmigung wird nach Angaben der Betreiberin nicht mehr benötigt. Durch die Inbetriebnahme des Vakuumverdampfers wird kein Abwasser mehr gem. Anhang 40 der AbwV in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Der Widerruf der Genehmigung mit dem Az.: V655-5/09.98 vom 30.09.1998 erfolgt in einem separaten Bescheid.

### **Stellungnahme Dezernat 55 Arbeitsschutz:**

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben und die Nebenbestimmungen 3 ff der Anlage 2 zu diesem Bescheid bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

### **Betrachtung Luftverunreinigungen:**

Die Ordnungsverfügung zur Altanlagenanierung nach Ziffer 6 der TA Luft der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.12.2007 – Az.: 531.10/11-Wy – wird aufgehoben. Die Anordnungen der Ordnungsverfügung zu den Abgasströmen der Glanzanlage und Mattanlage werden in der Anlage 2 zu diesem Bescheid übernommen.

### **Betrachtung Geräusche:**

In Abstimmung mit der Antragstellerin und der Bezirksregierung Düsseldorf wurden für den Standort der Firma Biacchessi GmbH & Co. KG in Solingen folgende Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten festgelegt und in der Schallprognose (Fach 9 des Antrages) vom 19.12.2013 betrachtet:



	<b>Immissionsort (IP)</b>	<b>Tagzeit</b>	<b>Nachtzeit</b>
IP 1	Untengönrather Straße 60	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 2	Ulrichstraße 18	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 3	Waardt 24	50 dB(A)	35 dB(A)
IP 4	Mangenberger Straße 206	55 dB(A)	40 dB(A)

Lt. der plausiblen Aussage zu den Geräuschimmissionen liegt der Immissionsanteil der Oberflächenbehandlungsanlage um mindestens 10 dB(A) unter den Richtwerten an den vorgenannten Immissionsorten. Gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm liegen die vorgenannten Wohnhäuser damit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens. Über Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die schalltechnischen Vorgaben, die in die schalltechnische Prognose eingegangen sind, im späteren Betrieb eingehalten werden. Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmungen 2.4 – 2.8 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

### **Betrachtung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

Für die vorhandenen Galvanikanlagen

- BE 3.1: Mattanlage (HBV)
- BE 3.2: Glanzanlage (HBV)
- BE: 3.3: Gestellentmetallisierung (HBV)
- BE: 2.1 PER-Anlage (HBV)

wurde eine „Gutachterliche Stellungnahme nach VAWS für die Anlagen zur Oberflächenbehandlung – HBV, Fa. Biacchessi in Solingen“, Projekt-Nr.: 3202, vom Januar 2014 vorgelegt.

Für nachfolgend genannte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde jeweils eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 VAWS der GEOPLAN GmbH vorgelegt:

- Bescheinigung 02a/2014 nach § 7 Abs. 4 VAWS vom 02.07.2014 für das Gebindelager für Gefahrstoffe mit Abfüll-/Umladefläche



- Bescheinigung 03/2014 nach § 7 Abs. 4 VAwS vom 27.01.2014 für den Lagerbehälter für Natronlauge/Schwefelsäure mit Abfüll-/Umladefläche
- Bescheinigung 04/2014 nach § 7 Abs. 4 VAwS vom 27.01.2014 für das Gebindelager Außenbereich

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen 4 ff der Anlage 2 zu diesem Bescheid werden die Anforderungen des § 3 VAwS an die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllt.

## **2. Ermessen und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Biacchessi GmbH & Co. KG nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 12.12.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Änderung des Betriebes der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metall und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## **C. Kostenentscheidung**

### **I. Gesamtkosten**

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **3.327,50 Euro**.

### **II. Auslagen**

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wird.



### **III. Gebühren**

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1, 15a.1.1 d) und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Ziffer 3.10.1 genannten genehmigungsbedürftigen Oberflächenbehandlungsanlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **3.327,50 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### **1. Nach Änderungskosten**

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 300.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

**a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:**

**$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$ , die Mindestgebühr beträgt 500 Euro**

**b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:**

**$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$**

**c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:**

**$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$ .**

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von **1.750,00 Euro**.

#### **2. Für Betriebsregelungen**

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Es mussten Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittelmäßig eingestuft. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **2.575,00 Euro**.

Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt **4.325,00 Euro**.

### **3. Minderung durch die Einbeziehung einer/s öffentlich bestellten Sachverständigen**

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung einer/s öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch eine öffentlich bestellte Sachverständige erstellt worden. Der Verwaltungsaufwand war dadurch geringer. Die Minderung der Gebühr wird daher auf 30 v. H. festgesetzt. Die geminderte Gebühr beträgt **3.027,50 Euro**.

### **4. Genehmigungsgebühr**

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Oberflächenbehandlungsanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 und Tarifstelle 15a.1.1 d) eine Gebühr i. H. von **3.027,50 Euro** festgesetzt.



## 5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Oberflächenbehandlungsanlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,00 und 500,00 Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einer Sachverständigen erstellt. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittelmäßig eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

## V.

### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

Brigitte Thiel



**Anlage 1  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0145/13/3.10.1**

Anlage 1  
Seite 1 von 12

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 4**

<b>0.</b>	Antragsschreiben der Biacchessi GmbH & Co. KG vom 12.12.2013 .....	4 Blatt
	Antwortschreiben zum Nachtrag für die Firma Biacchessi GmbH & Co. KG in Solingen, eingegangen vom 28.03.2014 .....	4 Blatt
	Erklärungen zu den Nachforderungen vom 03.06.2014 .....	2 Blatt
	Schreiben der GEOPLAN GmbH vom 16:03.2015 ...	1 Blatt
<b>1.</b>	Inhaltsverzeichnis – Kapitel 1 – Ordner 1 von 2 .....	2 Blatt
	Inhaltsverzeichnis – Kapitel 1 – Ordner 2 von 2 .....	3 Blatt
<b>2.</b>	Inhaltsverzeichnis .....	1 Blatt
<b>2.1</b>	Formular 1: Antrag nach § 16 BImSchG vom 12.12.2013 .....	2 Blatt
	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage .....	1 Blatt
<b>2.2</b>	Erläuterungen zum Antrag .....	7 Blatt
<b>2.3</b>	Einverständniserklärung des Betriebsrates .....	1 Blatt
<b>2.4</b>	Einverständniserklärung der für Arbeitssicherheit ....	1 Blatt
<b>2.5</b>	Zertifikat – ISO 14001:2004 – Umweltmanagementsystem .....	1 Blatt
	Zertifikat – ISO 9001:2008 .....	1 Blatt
<b>2.6</b>	Urkunde der öffentlich bestellten Sachverständigen	4 Blatt



<b>3.</b>	Standort und Umgebung der Anlage .....	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis .....	1 Blatt
<b>3.1</b>	Allgemeines .....	1 Blatt
<b>3.2</b>	Übersichtskarte, DTK 25, Maßstab 1 : 25.000, Zeichnung Nr.: 3868-151 .....	1 Blatt
<b>3.3</b>	Übersichtskarte, DGK 05, Maßstab 1 : 5.000, Zeichnung Nr.: 3868-150 .....	1 Blatt
<b>3.4</b>	Übersichtsplan Werksgelände , Maßstab 1 : 250, Zeichnung Nr. 3868-100A .....	1 Blatt
<b>4.</b>	Inhaltsverzeichnis, Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung .....	1 Blatt
<b>4.1</b>	Anlage und Betrieb, Stand 26.02.2014 .....	20 Blatt
<b>4.2</b>	Lagerung von Gefahrstoffen nach TRGS 510 .....	1 Blatt
<b>4.3</b>	Stellungnahme zum Arbeitsschutz, Stand 12.11.2013 .....	19 Blatt
<b>4.4</b>	Stellungnahme zum Stand der Technik, Stand 12.12.2013 .....	5 Blatt
<b>4.5</b>	Betrachtung Explosionsschutz, Abwasserbe- handlung BE 4 .....	1 Blatt
	Vakuumdestillation Gefahrstoffliste, Stand 18.10.2013 .....	3 Blatt
<b>4.6</b>	Stellungnahme zur besten verfügbaren Technik, Stand 26.02.2014 .....	18 Blatt
<b>4.7</b>	Stellungnahme Vakuumdestillation und Ionenaus- tauscher, vom 10.01.2014 .....	3 Blatt
<b>4.8</b>	BE 05 – Abfälle nach StörfallIV (KAS 25) – .....	2 Blatt



<b>5.</b>	Inhaltsverzeichnis Formulare .....	1 Blatt
<b>5.1</b>	Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten .....	1 Blatt
<b>5.2</b>	Formular 3: Technische Daten, insgesamt .....	15 Blatt
<b>5.3</b>	Formular 4: Betriebsablauf und Emissionen (Luft, Abwasser, Verwertung/Beseitigung von Abfällen), insgesamt .....	20 Blatt
<b>5.4</b>	Formular 5: Quellenverzeichnis (Luft) .....	1 Blatt
<b>5.5</b>	Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung .....	4 Blatt
	Formular 6, Blatt 2: Abwasserreinigung/-behandlung .....	1 Blatt
<b>5.6</b>	Formular 7: Niederschlagsentwässerung .....	1 Blatt
<b>5.7</b>	Formulare 8.1: Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe .....	2 Blatt
	Formular 8.1: Fass- und Gebindelager zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe .....	1 Blatt
	Formular 8.2: Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe .....	1 Blatt
	Formulare 8.3: Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe .....	2 Blatt
	Formulare 8.4: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe – insgesamt .....	4 Blatt
	Formulare 8.5: Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe .....	2 Blatt

## Ordner 2 von 4

	Inhaltsverzeichnis Ordner 2 von 2 .....	3 Blatt
<b>6.</b>	Inhaltsverzeichnis Fließbilder .....	1 Blatt
<b>6.1</b>	Stoffstromdiagramm .....	1 Blatt



<b>6.2</b>	Blockfließbild Gesamtanlage, Zeichnung Nr.: 3868-001E, Stand 26.11.2013 .....	1 Blatt
<b>7.</b>	Inhaltsverzeichnis Aufstellungspläne .....	1 Blatt
<b>7.1</b>	Maschinenaufstellungsplan EG, Maßstab 1 : 100, Zeichnung Nr.: 3868-701C, Stand 11.12.2013 .....	1 Blatt
<b>7.2</b>	Maschinenaufstellungsplan UG, Maßstab 1 : 100, Zeichnung Nr.: 3868-702C, Stand 11.12.2013 .....	1 Blatt
<b>7.3</b>	Aufstellungsplan EG, Unterteilung in Betriebseinheiten, Maßstab 1 : 100, Zeichnung Nr.: 3868-701B, Stand 11.12.2013 .....	1 Blatt
<b>7.4</b>	Aufstellungsplan UG, Unterteilung in Betriebseinheiten, Maßstab 1 : 100, Zeichnung Nr.: 3868-702B, Stand 11.12.2013 .....	1 Blatt
<b>8.</b>	Stellungnahme zu luftverunreinigenden Stoffen vom 24.01.2014, ergänzt am 12.12.2013, Projektnummer: 3868 .....	9 Blatt
<b>9.</b>	Schallprognose vom 19.12.2013, Projektnummer 3868 .....	33 Blatt
<b>10.</b>	Inhaltsverzeichnis Sicherheitskonzept nach Vorgaben der Störfallverordnung .....	1 Blatt
	Konzept zur Verhütung von Störfällen gemäß § 8 StörfallV des Unternehmens Biacchessi GmbH & Co. KG, Störfallkonzept_051113 .....	15 Blatt
	Anhang 1: Tabelle nach Anhang I Störfall-Verordnung .....	1 Blatt
	Anhang 2: Notfalldokument, insgesamt .....	27 Blatt
	Anhang 3: Managementhandbuch Biacchessi .....	40 Blatt
	Anhang 4: Tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen .....	37 Blatt



Anhang 5: Prozessbeschreibungen .....	14 Blatt
<b>11.</b> Inhaltsverzeichnis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	2 Blatt
<b>11.1</b> Gutachterliche Stellungnahme nach der VAwS für die Anlagen zur Oberflächenbehandlung – HBV, Fa. Biacchessi in Solingen vom Januar 2014, Projekt-Nr. 3202, insgesamt .....	24 Blatt
<b>11.2</b> Bescheinigung 02a/2014 nach § 7 Abs. 4 VAwS der Geoplan GmbH vom 02.07.2014 für das Gebindelager für Gefahrstoffe mit Abfüll-/Umladefläche .....	3 Blatt
Bescheinigung 03/2014 nach § 7 Abs. 4 VAwS der Geoplan GmbH vom 27.01.2014 für den Lagerbehälter für Natronlauge/Schwefelsäure mit Abfüll-/Umladefläche .....	2 Blatt
Gefahrstoffkataster .....	4 Blatt
Bescheinigung 04/2014 nach § 7 Abs. 4 VAwS der Geoplan GmbH vom 27.01.2014 für das Gebindelager Außenbereich .....	2 Blatt
<b>11.3</b> Nachweise zur Erfüllung der Maßgaben für die gutachterlichen Stellungnahmen nach VAwS .....	1 Blatt
Betreibererklärung über die Stoffundurchlässigkeit der Bodenfläche gem. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 15.07.2014 .....	1 Blatt
Prüfbericht-Nr. 17.1012558 nach § 12 VAwS der Galvanisierungsanlage vom 06.11.2009 .....	2 Blatt
Prüfbericht-Nr. 17.1012600 nach § 12 VAwS der Galvanisierungsanlage vom 06.11.2009 .....	2 Blatt
Anlage zu den Prüfberichten vom 08.02.2010 .....	4 Blatt
Bescheinigung über die Prüfung der Dichtheit von Flachbodentanks vom 11.03.2013, Prüfbericht-Nr.: 2953.10.03 .....	2 Blatt



Bescheinigung über die Prüfung der Dichtheit von Flachbodentanks vom 11.03.2013, Prüfbericht-Nr.: 3184.10.01 .....	2 Blatt
Angebot der Firma Fey und Kögler GmbH vom 02.07.2014 für einen PE-Inliner für Bodenwassertank .....	1 Blatt
Fachbetriebsbescheinigung Fey & Kögler GmbH ...	1 Blatt
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 25.20.2011, Zulassungsnummer: Z-65.40-191, incl. Anlage .....	7 Blatt
E.L.B. Füllstandsgeräte – Technische Beschreibung	29 Blatt
Konzept für die Rückhaltung von Flüssigkeiten .....	4 Blatt
Bescheinigung über die Prüfung der Dichtheit von Flachbodentanks vom 11.03.2013, Prüfbericht-Nr.: 3184.10.02 .....	2 Blatt
Fussbodenbeschichtungen Biacchessi .....	1 Blatt
DEUGUSS – Das befahrbare Flächenabdichtungssystem für LAU-Anlagen .....	2 Blatt
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 29.04.2013, Zulassungsnummer: Z-75.1-11, incl. Anlagen .....	19 Blatt
Angebot der ANTE & SAKADAUSKA vom 04.07.2014 .....	2 Blatt
MC-Injekt 1264 TF – Kraftschlüssig verbindendes Injektionsharz .....	2 Blatt
<b>11.4</b> EG – Konformitätserklärung .....	1 Blatt
Liquiphant T FTL20 .....	15 Blatt
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 06.07.2011, Zulassungsnummer: Z-65.11-311, insgesamt .....	4 Blatt



12.	Antrag auf Genehmigung zur Änderung der Abwasserbehandlungsanlage für die Abwässer der Galvanikanlage gem. § 60 WHG i.V.m. §§ 58 und 59 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) vom 12.12.2013, Projektnummer: 3868 .....	6 Blatt
13.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls in Bezug auf die Regelung des § 3c UVP-Gesetzes vom 12.12.2013, Projektnummer:3868 .....	24 Blatt
14.	Maßnahmen im Falle der Betriebseinstellung vom 12.12.2013, Projektnummer: 3868 .....	2 Blatt
15.	Inhaltsverzeichnis sonstige Unterlagen zum Antrag .	1 Blatt
15.1	Gefahrstoffkataster, Stand 14.03.2014 .....	4 Blatt
15.2	Aufstellungsplan und Anlagenkataster mit sicherheitsrelevanten Anlagenteilen .....	17 Blatt
15.3	Übersicht Abfall-Entsorgungsnachweise und Gefahrgut .....	1 Blatt
	Abfallbilanz 2012 .....	4 Blatt
15.4	LOFT – Technische Dokumentation – DESTIMAT LE 250S, insgesamt .....	71 Blatt

### Ordner 3 von 4

#### (Ordner 1 von 2 Sicherheitsdatenblätter)

16.	<b>Präparate</b>	<b>436 Blatt</b>
16.	<b>Präparate</b>	
	<b>Aktivierung Beize Decapierung</b>	
	Ankor NFDS.....	13 Blatt
	Bezentfetter SG-KF 400.....	5 Blatt
	SG-Defix Teil 1.....	7 Blatt



Slotoclean Decasel 5.....	9 Blatt	<u>Anlage 1</u> Seite 8 von 12
<b>Alu-Vorbehandlung</b>		
Uniclean 150.....	7 Blatt	
DICO Liquid Addition Agent.....	5 Blatt	
Bondl Activator.....	9 Blatt	
Chrom		
Catalyst Kat-20.....	14 Blatt	
Ankor Wetting Agent FF.....	11 Blatt	
Saphir Additiv C.....	8 Blatt	
<b>Cyan Kupfer</b>		
Glanzusatz Cuprum 11.....	10 Blatt	
Netzmittel Cuprum 12.....	9 Blatt	
Entfettung		
Elektrolytischer Entfetter SG-SBE.....	6 Blatt	
Entfetttersalz Slotoclean EL DCG.....	9 Blatt	
SG-Defix.....	9 Blatt	
Ultraschallentfetter SG-UL.....	6 Blatt	
Ultraschallentfetter SG-UL 221 Spez.....	5 Blatt	
<b>Entmetallisierung</b>		
Enstrip 424 Part 1.....	11 Blatt	
Enstrip 424 Part 2.....	10 Blatt	
Enstrip 424 Replinisher.....	11 Blatt	
Enstrip NX.....	5 Blatt	
<b>Gold</b>		
Goldsalz.....	9 Blatt	
Orotec F55 Leitsalz.....	4 Blatt	
Orotec F55 Leitsalz.....	4 Blatt	
Orotec F55 Ergänzerlösung.....	4 Blatt	



<b>Lösemittelentfettung PER</b> .....	
Korrekturstabilisator – P / B (Alkalität).....	13 Blatt
<b>Nickel Glanz</b>	
Einebener Supragal Hyper 850.....	5 Blatt
Glanzträger Supragal Nova.....	4 Blatt
Netzmittel Supragal Hyper.....	6 Blatt
Zusatz F für Supragal Hyper.....	3 Blatt
Zusatz FM.....	4 Blatt
Zusatz für hohe Stromdichten (Ni).....	10 Blatt
<b>Nickel matt</b>	
HSO Nickel Edelmatt Bildner.....	6 Blatt
HSO Nickel Edelmatt Bildner SP.....	6 Blatt
HSO Nickel Edelmatt Bildner ZM.....	7 Blatt
HSO Nickel Edelmatt Bildner FM.....	5 Blatt
HSO Nickel Edelmatt Träger A.....	7 Blatt
HSO Nickel Edelmatt Träger B.....	7 Blatt
HSO Nickel Edelmatt Träger BV.....	5 Blatt
<b>Sauer Kupfer</b>	
Glanzzusatz Primus SK-100.....	6 Blatt
HSO Kupfer HD 500 Make-up.....	8 Blatt
HSO Kupfer HD 500 Netzmittel.....	6 Blatt
HSO Kupfer HD 500 Netzmittel.....	7 Blatt
HSO Kupfer HD 500 Part A.....	7 Blatt
HSO Kupfer HD 500 Part B.....	8 Blatt
HSO Kupfer HD 500 Wetting Agent.....	6 Blatt
HSO Kupfer HD 500 Wetting Agent S.....	7 Blatt
<b>Schleiferei</b>	
Rekord 600.....	4 Blatt



Rekord 845 T.....	4 Blatt	<u>Anlage 1</u> Seite 10 von 12
Unipol 0461.....	2 Blatt	
Unipol Chrysophor 190.....	2 Blatt	
Unipol 1115.....	2 Blatt	
<b>Sonstige</b>		
Porpan.....	6 Blatt	
HVP 600 Konzentrat.....	4 Blatt	
Ravenol Alu-Kühlerfrostschutz.....	4 Blatt	
Polinox B Protect.....	5 Blatt	
Polinox P Rapid.....	7 Blatt	
Flockungsmittel SG-351.....	4 Blatt	
WD-40 Aerosol.....	7 Blatt	
Loctite 7063.....	7 Blatt	
W44T Turbo-Power-Spray.....	6 Blatt	
Neoglis.....	9 Blatt	
<b>Vakuumdestille</b>		
Amidosulfonsäure.....	10 Blatt	
ES 10 Entschäumer.....	6 Blatt	
Omega-Fluid SB 220.....	4 Blatt	

## Ordner 4 von 4

### (Ordner 2 von 2 Sicherheitsdatenblätter)

<b>17. Rohstoffe</b>	<b>398 Blatt</b>
<b>17. Rohstoffe</b>	
Acetylen.....	2 Blatt
Pulveraktivkohle Silcarbon TH 90 i.....	6 Blatt
Korn Aktivkohle Silcarbon.....	5 Blatt



Amidosilfonsäure.....	17 Blatt
Ammoniumbifluorid.....	5 Blatt
Argon verdichtet.....	2 Blatt
Barium Carbonate.....	10 Blatt
Borsäure Granulat.....	18 Blatt
Caroat.....	9 Blatt
Chromic Acid Flakes.....	15 Blatt
Essigsäure.....	16 Blatt
Filterhilfe Celite 535.....	4 Blatt
Golpanol MBS.....	5 Blatt
Kaliumcyanid Granulat.....	41 Blatt
Kaliumpersulfat.....	5 Blatt
Kaliumrhodanid.....	5 Blatt
Kupferanoden.....	7 Blatt
Kupfercyanid (Copper Cyanide).....	7 Blatt
Kupfersulfat.....	9 Blatt
Natriumdisulfit.....	6 Blatt
Natriumdithionit.....	17 Blatt
Natriumfluorid.....	8 Blatt
Natriumgluconat.....	2 Blatt
Natriummetasilikat.....	4 Blatt
Natronbleichlauge.....	22 Blatt
Natronlauge 45 %.....	15 Blatt
Elektrolyt Nickel.....	5 Blatt
Nickelchlorid.....	8 Blatt
Nickelsulfat.....	12 Blatt
Perchlorethylen.....	12 Blatt
Salpetersäure.....	14 Blatt
Salzsäure 33 %.....	19 Blatt



Sauerstoff.....	2 Blatt	<u>Anlage 1</u>
Schwefelsäure 37 %.....	15 Blatt	Seite 12 von 12
Schwefelsäure 96 %.....	19 Blatt	
Wasserstoffperoxid.....	16 Blatt	
Weisskalkmilch.....	14 Blatt	
<b>18. Versuchsstoffe</b>	<b>104 Blatt</b>	
<b>18. Versuchsstoffe</b>		
Trockensäure Sulfat/Fluorid.....	4 Blatt	
Prostab 8.....	16 Blatt	
Tetrachlorethen.....	16 Blatt	
Entfettersalz Slotoclean AK 341.....	9 Blatt	
Entfettersalz Slotoclean RV 111.....	9 Blatt	
Entschaumer FF.....	5 Blatt	
HSO Aktivierung G.....	8 Blatt	
Nickel Additiv 263.....	7 Blatt	
Ankor 1120 F.....	11 Blatt	
Glanzzusatz Supragal Nova.....	4 Blatt	
Korrekturlösung Supragal Nova.....	4 Blatt	



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0145/13/3.10.1**

Anlage 2  
Seite 1 von 14

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Auflagen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 14

- Art des Ereignisses,
- Ursache des Ereignisses,
- Zeitpunkt des Ereignisses,
- Dauer des Ereignisses,
- Menge, der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (Schätzung),
- getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

## **2. Immissionsschutz**

### **Allgemeines**

2.1 Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein/e Verantwortliche/r im Betrieb erreichbar ist.



Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" des Betriebes auszuhängen.

Anlage 2

Seite 3 von 14

- 2.2 Emissionsrelevante Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3 Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister/in aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu geben und die Kenntnisnahme ist schriftlich bescheinigen zu lassen.

### Geräuschemissionen

- 2.4 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

	Immissionsort (IP)	Tagzeit	Nachtzeit
IP 1	Untengönrather Straße 60	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 2	Ulrichstraße 18	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 3	Waardt 24	50 dB(A)	35 dB(A)
IP 4	Mangenberger Straße 206	55 dB(A)	40 dB(A)



Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Anlage 2

Seite 4 von 14

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 Uhr bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 2.5 Bei evtl. Feststellungen im Rahmen von Inspektionen oder im Falle von relevanten Nachbarbeschwerden über Lärmimmissionen, die Ihrer Galvanikanlage zugeordnet werden können, ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle –an dem hierfür relevanten Immissionsaufpunkt– die Einhaltung der vg. (Nr. 2.4) Immissionsrichtwerte durch Messungen nachzuweisen.

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist entsprechend der TA Lärm anzufertigen und der Bezirksregierung Düsseldorf unmittelbar zuzusenden.

- 2.6 Alle öffnenbaren Elemente (z.B. die Fenster, Türen und Tore, etc.) sind in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) geschlossen zu halten.
- 2.7 Innerhalb der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) darf der Hubwagen im Außenbereich nicht eingesetzt werden.
- 2.8 Die Kleintransporter und Lkw-Fahrbewegungen dürfen nur innerhalb der Tageszeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr an Werktagen stattfinden.



**Luftverunreinigungen**

2.9 Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe dürfen im Abgas der

- Quelle EQ 2 „Mattanlage“ bei einem Abgasvolumenstrom von max. 7.000 m<sup>3</sup>/h und an der
- Quelle EQ 4 „Glanzanlage“ bei einem Abgasvolumenstrom von max. 12.500 m<sup>3</sup>/h

nicht überschritten werden:

**Quelle EQ 2 „Mattanlage“ / Quelle EQ 4 „Glanzanlage“**

5.2.2 TA Luft – Staubförmige anorganische Stoffe	
Klasse III	Massenkonzentration
Cyanide leicht löslich (z.B. NaCN), angegeben als CN .....	1 mg/m <sup>3</sup>
5.2.4 TA Luft – Gasförmige anorganische Stoffe	
Klasse II	Massenkonzentration
Cyanwasserstoff .....	3 mg/m <sup>3</sup>

2.10 Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe dürfen im Abgas der

- Quelle EQ 3 „Mattanlage“ bei einem Abgasvolumenstrom von max. 5.000 m<sup>3</sup>/h und an der
- Quelle EQ 6 „Glanzanlage“ bei einem Abgasvolumenstrom von max. 4.000 m<sup>3</sup>/h

nicht überschritten werden:

**Quelle EQ 3 „Mattanlage“ / Quelle EQ 6 „Glanzanlage“**

5.2.7.1.1 TA Luft – Krebserzeugende Stoffe	
Klasse I	Massenkonzentration
Chrom(VI)verbindungen, angegeben als Cr .....	0,05 mg/m <sup>3</sup>



2.11 Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe dürfen im Abgas der

Anlage 2  
Seite 6 von 14

- Quelle EQ 5 „Glanzanlage“ bei einem Abgasvolumenstrom von max. 2.000 m<sup>3</sup>/h

nicht überschritten werden:

**Quelle EQ 5 „Glanzanlage“**

5.2.2 TA Luft – Staubförmige anorganische Stoffe	
Klasse II	Massenkonzentration
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni .....	0,5 mg/m <sup>3</sup>

2.12 Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe dürfen im Abgas der

- Quelle EQ 8 „Gestellentmetallisierung“ bei einem Abgasvolumenstrom von max. 2.500 m<sup>3</sup>/h

nicht überschritten werden:

**Quelle EQ 8 „Gestellentmetallisierung“**

5.2.2 TA Luft – Staubförmige anorganische Stoffe	
Klasse III	Massenkonzentration
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu .....	1 mg/m <sup>3</sup>
5.2.4 TA Luft – Gasförmige anorganische Stoffe	
Klasse III	Massenkonzentration
Ammoniak .....	30 mg/m <sup>3</sup>

2.13 Die Emissionskonzentrationswerte der Nrn. 2.9 – 2.12 beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa trocken).



- 2.14 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen ist die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen Nrn. 2.9 – 2.12 festgelegten Massenkonzentrationsbegrenzungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Sachverständige/r) an den Emissionsquellen messen zu lassen.

**Die Messungen sind alle 3 Jahre zu wiederholen. Sollte die Erstmessung einzelner Staubinhaltsstoffe ergeben, dass die Emissionskonzentrationen dieser Stoffe <10% der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen betragen, so entfällt die wiederkehrende Messverpflichtung für diese Stoffe.**

- 2.15 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nrn. 2.9 – 2.12 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 2.16 Zur Durchführung der vg. Messungen sind nach Abstimmung mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle, der Messplatz und die Probenahmestelle gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft festzulegen und einzurichten.

- 2.17 Der / die Sachverständige ist von der Betreiberin zu beauftragen, die Messberichte 2-fach der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3, innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung unmittelbar zuzusenden.

### **3. Arbeitsschutz**

- 3.1 Die nach § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erforderliche Dokumentation der Ergebnisse der für die vorhandenen Arbeitsplätze zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung(en) (§ 5 ArbSchG) ist um die beantragten Änderungen fortzuschreiben.



Neben den Gefährdungen die bei der Produktion auftreten können, sind auch die Gefährdungen bei Instandhaltungsarbeiten (Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten) zu berücksichtigen.

Hinweise:

Die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- a das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,
- b die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- c das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll auch unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

- 3.2 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen an den Anlagen die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403, Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff, eindeutig und verwechslungsfrei zu kennzeichnen.

Rohrleitungen sind in einem Abstand von maximal 10 m über die Rohrlänge und an betriebswichtigen und gefahrenträchtigen Punkten, z. B. Anfang, Ende, Abzweige, Wanddurchführungen, Armaturen, deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen, wobei die örtlichen Bedingungen, z. B. Rohrkrümmungen oder das dichte beieinander Liegen von Rohrleitungen für verschiedene Durchflussstoffe, eine häufigere Kennzeichnung erforderlich machen können.

Die Kennzeichnung muss beinhalten:

die Gruppen- und Zusatzfarbe des Durchflussstoffes, z. B.:



Durchflusstoff	Gruppe	Gruppenfarbe	Zusatzfarbe	Schriftfarbe
Brennbare Gase	4	Gelb	Rot	Schwarz
Nichtbrennbare Gase	5	Gelb	Schwarz	Schwarz

die Durchflussrichtung, welche mittels Pfeil anzugeben ist. Bei wechselnder Durchflussrichtung sind beide Richtungen mittels Pfeil anzugeben. Die Pfeile zur Angabe der Durchflussrichtung sind in der Schriftfarbe nach Tabelle 1 DIN 2403 auszuführen.

- 3.3 Störungen an den Absauganlagen und den Lüftungsanlagen sind den Beschäftigten frühzeitig akustisch und/oder optisch zu signalisieren.
- 3.4 Die Unterweisung der Beschäftigten muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

Der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, dass die Unterweisungsinhalte von den Beschäftigten auch verstanden wurden.

#### **4. Präventiver Gewässerschutz – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

##### **Allgemeines:**

- 4.1 Die „II. Besonderen Bestimmungen“ der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Es ist ein verantwortliche/r Mitarbeiter/in für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu benennen und der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.



- 4.3 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Anlagenbeschreibungen mit anlagenbezogenen Betriebsanweisungen, Instandhaltungs- und Notfallmaßnahmen (Notfallplan) sowie Angaben zur Anlagenüberwachung zu erstellen.
- 4.3.1 Die Anlagenbeschreibungen haben bei Inbetriebnahme der Anlagen vorzuliegen. Die Anlagenbeschreibungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vor Ort vorzulegen.
- 4.3.2 Die Anlagenbeschreibungen können nach § 3 Abs. 3 VAwS im Rahmen des Managementsystems der Betreiberin integriert werden.
- 4.3.3 Die Betriebsanweisungen sind dem Anlagenpersonal mindestens jährlich – bei Neueinstellungen oder Änderungen der Betriebsanweisungen – zur Kenntnis zu geben.
- 4.3.4 Der Notfallplan hat für einen evtl. Schadensfall Regelungen zu enthalten, die eine sichere Außerbetriebnahme sowie eine ordnungsgemäße Entleerung der Anlage oder der Rückhalteeinrichtung gewährleisten.
- 4.3.5 Die Anlagenbeschreibungen sind im Betrieb ständig gesichert bereitzuhalten und fortzuschreiben.
- 4.4 Es sind täglich im Betriebstagebuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an den Anlagenteil und Anlagenteil sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.
- 4.5 Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 4.6 Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.



4.7 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

4.8 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

4.9 Die beantragten oberirdischen Anlagen bzw. Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 1 m<sup>3</sup> und weniger als 10 m<sup>3</sup> sind vor Inbetriebnahme durch eine/n Sachverständigen nach § 11 VAWS zu prüfen.

Die Sachverständigenprüfung kann entfallen, wenn für die Anlagen eine Fachbetriebsbescheinigung gem. § 12 Abs. 1 VAWS vorgelegt wird.

Die Ergebnisse der Sachverständigenprüfungen bzw. die Fachbetriebsbescheinigung sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

### **Mattanlage / Glanzanlage**

4.10 Die Matt- und Glanzanlage, die Ableitflächen sowie die dazugehörigen Rohrleitungen, Vorlagebehälter und der Bodenwasservorlagebehälter sind vor der Wiederinbetriebnahme und anschließend wiederkehrend nach Ablauf von fünf Jahren durch eine/n Sachverständige/n einer anerkannten Sachverständigenorganisation gem. § 11 VAWS zu prüfen.

Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.



Die Prüfberichte der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

Anlage 2

Seite 12 von 14

- 4.11 Die Beschichtung unterhalb der Anlagen ist jährlich durch einen Fachbetrieb auf Fehlstellen zu kontrollieren und ggf. zu sanieren.
- 4.12 Die Bodenabläufe in der Ableitfläche sind durch Infrastrukturmaßnahmen ständig freizuhalten und zu kontrollieren.
- 4.13 Evtl. Risse oder Beschädigungen der Bodenplatte des Kellergeschosses sind fachgerecht zu verschießen. Der Betonboden hat den Anforderungen nach TRWS 786 Dichtflächen mind. gem. Abs. 9.2.1 zu entsprechen.
- 4.14 Der Bodenwasservorlagebehälter ist als doppelwandige Behälter mit Leckageüberwachung auszuführen. Der Nachweis der Standicherheit und Beständigkeit des Behälters und der Doppelwand ist zu führen. Niveaubegrenzer und Leckageüberwachung des Zwischenraumes sind mit bauaufsichtlicher Zulassung einzubauen.
- 4.15 Für den Bodenwasservorlagebehälter ist eine detaillierte Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.
- 4.16 Das jeweilige Auffangvolumen von 9 m<sup>3</sup> in dem Bodenwasservorlagebehälter ist jederzeit sicherzustellen.
- 4.17 Als Ersatzmaßnahme für die fehlende Einsehbarkeit des Flachbodenbehälters [Rücklauf-Kreiswasserbehälter (5 m<sup>3</sup>)] im Kellergeschoss ist der Behälter wiederkehrend einer jährlichen Dichtigkeitsprüfung in Anlehnung an die DIN 1999-100 zu unterziehen.

Das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.



- 4.18 Die Gleichrichter sind in Auffangwannen zu stellen oder die Kühlflüssigkeit ist gegen einen nicht wassergefährdenden Stoff auszutauschen.

Anlage 2

Seite 13 von 14

**Abfüllanlage / Umschlaganlage:**

- 4.19 Die Errichtung der Abfüllanlage ist durch eine/n Sachverständigen nach § 11 VAWS zu überwachen.

Die Ergebnisse dieser Überwachung (ordnungsgemäße Herstellung, Prüfung und Überwachung der Anlageteile) ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3 „Zulassung“, umgehend schriftlich mitzuteilen.

- 4.20 Die Abfüllanlage ist vor Inbetriebnahme und nach einjähriger Betriebszeit durch eine/n Sachverständige/n nach § 11 VAWS zu prüfen.

Sofern diese Prüfung zu keiner negativen Beurteilung führt, kann der Abstand der Prüfungen auf fünf Jahre erweitert werden.

Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Die Prüfberichte der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

- 4.21 Bei den Abfüllvorgängen hat die Aufstellung des Tankwagens so zu erfolgen, dass der Wirkungsbereich der Schläuche in jedem Fall auf die Auffangtasse beschränkt ist.

- 4.22 Tropfleckagen am fahrzeugseitigen Schlauchanschluss sind aufzufangen, z. B. durch eine bewegliche Stahlwanne.

- 4.23 Der Abfüllplatz ist vor jedem Betankungsvorgang und, wenn kein Betankungsvorgang stattfindet, mindestens einmal wöchentlich auf Beschädigungen zu überprüfen und ggf. ordnungsgemäß zu reparieren. Die durchgeführten Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



## **Nacharbeitsanlage**

Anlage 2

Seite 14 von 14

- 4.24 Die ordnungsgemäße Stilllegung der Nacharbeitsanlage ist durch eine/n Sachverständige/n einer anerkannten Sachverständigenorganisation gem. § 11 VAwS zu prüfen.

Der Prüfbericht der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen ist/sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

## **5. Abfallwirtschaft**

- 5.1 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.



**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0145/13/3.10.1**

Anlage 3  
Seite 1 von 7

**Hinweise**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

**2. Stadt Solingen**

- 2.1 Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können die Bauherrinnen und Bauherren bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.
- 2.2 Der vorhandene Feuerwehrplan sowie das Gefahrstoffkataster ist bis zur Fertigstellung zu aktualisieren.

**3. Anlagensicherheit**

- 3.1 Die Bewertung und Einstufung der akuten Toxizität des untersuchten cyanidischen Kupferbades ist abhängig vom nicht komplexgebundenen Cyanidanteil im Bad. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zusammensetzung des cyanidischen Kupferbades im Laufe des Verkupferungsprozesses verändern kann. Sollte dadurch der nicht komplexgebundene Cyanidanteil des Kupferbades steigen, müsste die Bewertung und Einstufung



der akuten Toxizität entsprechend angepasst werden. Außerdem ist zu überprüfen, inwieweit gasförmiges HCN (Blausäure) aus dem Bad entweichen und sich ggfls. in der Luft am Arbeitsplatz anreichern kann. Bei der von Ihnen durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind diese Gefährdungen mit einzubeziehen.

Die Bewertung und Einstufung muss in Abhängigkeit von der Zusammensetzung und den Verfahrensbedingungen für die einzelnen Bäder separat erfolgen.

## 4. Immissionsschutz

### 4.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

### 4.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.



#### 4.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### 4.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

#### 4.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,



- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

#### 4.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 5. **Gewässerschutz**

### 5.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).



## 5.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAWS NRW bleiben hiervon unberührt.

## 5.3 Unterweisung

Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Inbetriebnahme Anlage zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

## 5.4 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) –, die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11 VAWS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnIV). Es ist insbesondere zu überprüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

## 5.5 Weitergehende (Prüf)Anforderungen

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAWS NRW).

## 5.6 Prüfunterlagen

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen, wie z. B. baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile (Überfüllsicherung, Behälter, Auffangraum, Fugen) und Nachweise der Herstel-



lung von Rohrleitungen gemäß TRwS 780-1, sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen (§ 12 Abs. 6 VAWS NRW).

Anlage 3

Seite 6 von 7

#### 5.7 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

### 6. **Bodenschutz**

6.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

### 7. **Landschafts- und Naturschutz**

7.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fleder-



mausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Anlage 3

Seite 7 von 7

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“